



REDcert

Systemunterlagen für die Prozessstufe
Lieferanten zur Umsetzung
der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen
(BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

Version 04

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Anforderungen und Dokumentation	5
2.1 Allgemeine Anforderungen.....	5
2.2 Anforderungen an die Dokumentation.....	5
2.2.1 Wareneingang	5
2.2.2 Warenausgang	6
2.3 Anforderungen an das Massenbilanzsystem der Lieferanten	8
3 Ausstellung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen	8

Einleitung

Um das Klima zu schützen und den derzeitigen CO₂-Ausstoß zu vermindern, soll die nachhaltige energetische Nutzung von Biomasse gefördert werden. Mit der Richtlinie 2009/28/EG wurden Nachhaltigkeitsanforderungen für die energetische Nutzung von Biomasse festgelegt. Mit der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) wird der von der Europäischen Union vorgegebene Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu den Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe in nationales Recht umgesetzt. Die Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen gelten für Betriebe der gesamten Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette bis zum Anlagenbetreiber bzw. Nachweispflichtigen nach dem Energiesteuergesetz bzw. dem BImSchG. Jeder mit der Herstellung und Lieferung von verordnungskonformer Biomasse befasste Betrieb muss sich zur Einhaltung eines anerkannten Zertifizierungssystems verpflichtet haben. REDcert ist ein solches Zertifizierungssystem.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Anforderungskriterien sowie die Dokumentation und Nachweisführung für alle Lieferanten, die am REDcert-System teilnehmen.

Hierbei wird zwischen Lieferanten vor der letzten Schnittstelle und Lieferanten nach der letzten Schnittstelle unterschieden.

Bei den **Lieferanten vor der letzten Schnittstelle** handelt es sich um Betriebe, die die Biomasse nach ihrem Anbau durch den Anbaubetrieb bis zu der letzten Schnittstelle an den jeweils nächsten Empfänger tatsächlich liefern.

Lieferanten nach der letzten Schnittstelle sind die Betriebe, die die flüssige Biomasse bzw. den Kraftstoff nach der Herstellung durch die letzte Schnittstelle bis zum Anlagenbetreiber bzw. Nachweispflichtigen an den jeweils nächsten Empfänger tatsächlich liefern.

2 Anforderungen und Dokumentation

2.1 Allgemeine Anforderungen

Im Biostrombereich muss der Lieferant nach der letzten Schnittstelle dokumentieren, dass er sich zur Einhaltung der Vorgaben des REDcert-Zertifizierungssystems verpflichtet hat. Der Nachweis kann zum Beispiel über die Kontrollbescheinigung oder den Vertrag mit REDcert erfolgen.

Im Biokraftstoffbereich ist diese Verpflichtung nicht erforderlich, sofern die betroffenen Lieferanten nach der letzten Schnittstelle regelmäßigen Prüfungen durch die Hauptzollämter aus Gründen der steuerlichen Überwachung nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) oder nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen. Hierbei sind die entsprechenden Nachweise, die durch die zuständigen Zollämter bzw. Überwachungsbehörden ausgestellt wurden, ausreichend.

2.2 Anforderungen an die Dokumentation

Lieferanten, die am REDcert-Zertifizierungssystem teilnehmen, sind verpflichtet bei jeder Lieferung nachhaltiger Biomasse die für die Dokumentation der nachgelagerten Betriebe oder der Betriebsstätte ggf. der nachgelagerten Schnittstelle erforderliche Daten weiterzugeben. Für diese Lieferanten gelten die unten beschriebenen Anforderungen an die Dokumentation.

Bei Weitergabe sensibler Unternehmensdaten ist der vertrauliche Umgang mit diesen Daten durch jeden Betrieb entlang der Lieferkette nachweislich sicherzustellen.

2.2.1 Wareneingang

Lieferanten müssen beim Eingang von Waren folgende Angaben dokumentieren:

- Name und Adresse des Verkäufers (vorgelagerte Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte) für jede Menge nachhaltig erzeugter Biomasse,
- die Art der eingegangenen nachhaltigen Biomasse,
- das Datum des Eingangs der nachhaltigen Biomasse,
- die Menge der nachhaltigen Biomasse [in Tonnen],
- ggf. Zertifikatsnummer und Name des angeschlossenen Zertifizierungssystems,
- die bereits entstandenen THG-Emissionen als absoluter Wert (kumuliert über alle vorgelagerten Betriebe) in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm der eingehenden nachhaltigen Biomasse; (bei individueller Berechnung oder wenn vom

Abnehmer der Biomasse gefordert) ODER die Angabe, welche (Teil-)Standardwerte, NUTS 2- oder Schätzwerte für die eingegangene nachhaltige Biomasse angewendet werden sollen,

- Anbau- bzw. Herkunftsland

und die Lieferdokumente aufbewahren.

2.2.2 Warenausgang

Beim Verkauf von nachhaltig erzeugter Biomasse sind von den Lieferanten vor der letzten Schnittstelle folgende Daten an die nachgelagerte Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte weiterzugeben:

- Lieferdokumente für jede ausgehende Menge nachhaltig erzeugter Biomasse (im Fall eines physischen Warenflusses über den Betrieb bzw. die Betriebsstätten des Lieferanten sind die Lieferdokumente selbst auszustellen; im Fall eines reinen Streckenhandels sind Lieferdokumente von der vorgelagerten Schnittstelle direkt weiterzureichen an die nachgelagerte Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte).
 - Zertifikatsnummer und Name des angeschlossenen Zertifizierungssystems (hier: REDcert)
 - Art der gelieferten nachhaltigen Biomasse
 - Datum des Ausgangs nachhaltiger Biomasse
 - Menge der nachhaltigen Biomasse (in Tonnen)
 - die THG-Emissionen als absoluter Wert (kumuliert über alle vorgelagerten Betriebe) in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm der ausgehenden nachhaltigen Biomasse als absoluter Wert, (bei individueller Berechnung oder wenn vom Abnehmer der Biomasse gefordert) ODER die Angabe, welche (Teil-)Standardwerte, NUTS 2- oder Schätzwerte angewendet werden sollen (z.B. THG-Berechnung gemäß Standardwert),
 - Anbauland

und folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Name und Adresse des Käufers (nachgelagerte Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte) für jede Menge nachhaltig erzeugter Biomasse,

- Kaufvertrag zwischen Lieferant und nachgelagerter Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte
- Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse beauftragt wurden
- Massenbilanz

Von Lieferanten nach der letzten Schnittstelle sind folgende Daten an nachgelagerte Schnittstellen, Betriebe oder Betriebsstätten weiterzugeben:

- ausgestellte Nachhaltigkeits-Teilnachweise

und folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Name und Adresse des Käufers (nachgelagerte Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte) für jede Menge nachhaltig erzeugter Biomasse,
- Art der ausgelieferten nachhaltigen Biomasse,
- Datum des Ausgangs nachhaltiger Biomasse,
- Menge der nachhaltigen Biomasse (in Tonnen),
- Anbaugebiet
- ggf. Informationen über Vermischung verschiedener Mengen.

Rechnungen und ausgestellte Lieferscheine müssen aufbewahrt werden und sind auf Anforderung verfügbar.

Des Weiteren müssen Lieferanten im REDcert-System Unstimmigkeiten bei der Dokumentation der vorgelagerten Betriebe oder Betriebsstätten unverzüglich gegenüber dem Zertifizierungssystem REDcert und der beauftragten Zertifizierungsstelle anzeigen. Darüber hinaus besteht eine generelle Verpflichtung zur Datenweitergabe an REDcert auf Anforderung (z.B. wenn dies zur Überprüfung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse erforderlich ist).

2.3 Anforderungen an das Massenbilanzsystem der Lieferanten

Im Vergleich zu anderen Schnittstellen, Betrieben oder Betriebsstätten sind Lieferanten vor der letzten Schnittstelle nicht nur verpflichtet, ein Massenbilanzsystem zu führen, wenn sie die rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt über die nachhaltige Biomasse haben, sondern außerdem, wenn Sie ausschließlich im Streckenhandel tätig sind, und demnach die tatsächliche (physische) Verfügungsgewalt über die nachhaltige Biomasse nie erhalten. Auch für die Lieferanten nach der letzten Schnittstelle besteht eine generelle Verpflichtung zur Verwendung eines Massenbilanzsystems, das die Anforderungen der Bionachhaltigkeitsverordnungen erfüllt. Diese Anforderungen sind in den REDcert-Systemgrundsätzen für die Massenbilanzierung detailliert beschrieben.

3 Ausstellung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen

Wie im Dokument „Systemgrundsätze für (letzte) Schnittstellen“ ausführlich erläutert, stellt die BLE zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen durch letzte Schnittstellen die Web-basierte Datenbank Nabisy zur Verfügung. In der Datenbank können auf den Lieferanten ausgestellte Nachhaltigkeitsnachweise geteilt oder zusammengefasst werden und Nachhaltigkeitsteilnachweise erstellt werden. Lieferanten nach der letzten Schnittstelle können auf Antrag bei der BLE ebenfalls Zugang zu Nabisy erhalten. Der Antrag auf Zugang zu Nabisy ist auf der REDcert Internetseite <http://www.redcert.de> zu finden und muss REDcert zur Prüfung und Weiterleitung an die BLE vorgelegt werden. Unter dem Menüpunkt Dokumente/Material sind außerdem noch weitere Informationen zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen hinterlegt.

Werden flüssige Biomasse bzw. Biokraftstoffmengen, für die Nachhaltigkeitsnachweise in Nabisy eingestellt wurden, nicht auf dem deutschen Markt in Verkehr gebracht oder zur Stromerzeugung verwendet, müssen die Nachweise/Teilnachweise aus Nabisy ausgebucht oder entwertet werden. Zur Ausbuchung können innerhalb des Nabisy-Systems länderspezifische Ausbuchungskonten verwendet werden. Eine Liste der Ausbuchungskonten finden Sie auf der REDcert Internetseite unter Dokumente/Material.